



## Statuten

### der Sozialdemokratischen Partei des Bezirks Uster

#### I. Name, Mitgliedschaft, Zweck

Art. 1 Die Sozialdemokratische Partei des Bezirks Uster (Bezirkspartei) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

Sie besteht aus den Sektionen des Bezirks Uster; jede Sektion ist verpflichtet, ihr anzugehören.

Sie anerkennt die Statuten der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz und des Kanton Zürich.

Art. 2 Die Bezirkspartei ist zuständig für die Wahlen in sämtliche Bezirksbehörden und für alle weiteren Bezirksangelegenheiten.

Im Rahmen der Beschlüsse der Kantonalpartei ist sie zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Kantonsratswahlen im Wahlkreis ihres Tätigkeitsgebietes.

Sie reicht der Kantonalpartei Vorschläge für die kantonalen und eidgenössischen Wahlen ein.

Art. 3 Die Bezirkspartei unterstützt und koordiniert die Arbeit der Sektionen.

Sie betreut die Regionalpolitik und die regionale Information.

Sie organisiert nach Bedarf und Möglichkeit Veranstaltungen, die der Öffentlichkeitsarbeit oder der Bildung und Schulung der Parteimitglieder dienen.

Art. 4 Die Bezirkspartei pflegt Kontakte mit den Gewerkschaften und kulturellen Organisationen der Arbeiterschaft im Bezirk.

Zur Lösung bestimmter Aufgaben kann sie auch mit anderen politischen Organisationen zusammenarbeiten.

Zur Lösung regionaler Probleme kann sie sich mit anderen Bezirksparteien zur Regionalorganisation im Sinne von Art. 7 Abs. 8 der Statuten der Kantonalpartei zusammenschließen.

## II. Organe

Art. 5 Die Organe der Bezirkspartei sind:

1. Die Delegiertenversammlung (A)
2. Die PräsidentInnenkonferenz (B)
3. Die Geschäftsleitung (C)
4. Die Revisionsstelle (D)
5. Die Vollversammlung / Urabstimmung (E)

Art. 6 Die Frauen der Bezirkspartei können sich zu einer Gruppe zusammenschliessen. Diese organisiert sich selber.

### A. Delegiertenversammlung

Art. 7 Die Delegiertenversammlung besteht aus:

1. Den Delegierten der Sektionen gemäss Art. 8
2. Den Mitgliedern der PräsidentInnenkonferenz
3. Den Mitgliedern der Geschäftsleitung
4. Den VertreterInnen in den eidgenössischen, kantonalen und Bezirksbehörden.

Art. 8 Für die Delegiertenversammlung wählen die Sektionen zusätzlich zu den DV-Mitgliedern gemäss Art 7 Ziff. 2 bis 4 ihre Delegierten nach folgendem Schlüssel: Für die ersten 20 Mitglieder 2 Delegierte, für weitere 20 Mitglieder oder einen Bruchteil davon eine(n) weitere(n) Delegierte(n).

Massgebend für das Vertretungsrecht an der Delegiertenversammlung ist die Mitgliederzahl, für welche im Vorjahr der Bezirkspartei Beiträge geleistet worden sind.

Art. 9 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden von der Geschäftsleitung nach Bedarf einberufen.

Ausserdem hat die Geschäftsleitung eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn eine Sektion dies schriftlich verlangt.

Art. 10 Delegiertenversammlungen sind mindestens 20 Tage vor ihrer Durchführung durch Zustellung der Einladung mit den Traktanden an die Parteisektionen, die Mitglieder der Geschäftsleitung und die Behördenmitglieder (Art. 7 Ziff. 4) sowie durch Publikation im Publikationsorgan der Bezirkspartei anzukündigen.

Art. 11 Die Delegiertenversammlung befindet über folgende Geschäfte:

1. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Kassierin oder des Kassiers und der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung

2. Wahl der Vertretung in den kantonalen Parteivorstand
3. Wahl der Revisionsstelle
4. Wahl der KandidatInnen für die Bezirksbehörden und für den Kantonsrat
5. Genehmigung des Budgets, Abnahme der Jahresrechnung
6. Genehmigung des Jahresberichtes der Geschäftsleitung
7. Festsetzen der Beiträge gem. Art. 21
8. Bestimmen der Publikationsorgane
9. Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes der Geschäftsleitung
10. Behandlung von Anträgen aus den Sektionen.

Zu den Sitzungen der Delegiertenversammlungen haben alle Mitglieder der Sektionen des Bezirks Zugang.

## **B. PräsidentInnenkonferenz**

Art. 12 Die PräsidentInnenkonferenz besteht aus:

1. Den SektionspräsidentInnen
2. Der Geschäftsleitung
3. Den BehördenvertreterInnen (Art. 7 Ziff. 4), mit beratender Stimme.

Art. 13 Die PräsidentInnenkonferenz wird von der Geschäftsleitung nach Bedarf einberufen, mindestens aber ein Mal jährlich. Ausserdem hat die Geschäftsleitung eine PräsidentInnenkonferenz einzuberufen, wenn ein(e) SektionspräsidentIn dies schriftlich verlangt.

Art. 14 Die PräsidentInnenkonferenz ist für die Koordination der Tätigkeiten der Sektion verantwortlich. Sie genehmigt ferner die jährlichen Berichte der BehördenvertreterInnen (Art.7 Ziff. 4).

Sie erlässt allfällige Reglemente für die Behördenvertretungen.

Art. 15 Zu den Sitzungen der PräsidentInnenkonferenz haben alle Mitglieder der Sektionen des Bezirks Zugang.

## **C. Geschäftsleitung**

Art. 16 Die Geschäftsleitung besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern und einer Person aus dem Gewerkschaftsbund aus der Region (Bezirk), mit beratender Stimme.  
Die Geschäftsleitung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidiums selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte je eine Person für das Vizepräsidium und für das Aktariat. Sie kann weitere Ressorts bestimmen und zuteilen.

Die Kassierin/der Kassier besorgt sämtliche Kassen-geschäfte und führt die Rechnung. Sie/er ist für die ordnungsgemässe Führung der Kasse verantwortlich.

Die Aktuarin/der Aktuar führt das Protokoll über die Sitzungen der Geschäftsleitung, der PräsidentInnenkonferenz und der Delegiertenversammlung.

Die Präsidentin/der Präsident zeichnet gemeinsam mit einem weiteren Mitglied der Geschäftsleitung verbindlich.

Art. 17 Die Geschäftsleitung leitet die Tätigkeit der Bezirkspartei.

Sie bereitet die Geschäfte der PräsidentInnenkonferenz und der Delegiertenversammlung vor.

Sie macht zuhanden der Delegiertenversammlung die Wahlvorschläge für die Behörden.

In Ausnahmefällen können KandidatInnen für Bezirksbehörden durch die Geschäftsleitung nominiert werden.

Sie ist zuständig für alles, was weder nach den Statuten noch nach dem Gesetz in den Kompetenzbereich anderer Organe fällt.

Die Geschäftsleitung entscheidet über die Zulassung von Medienvertretern.

Art. 18 Die Geschäftsleitung kann für einzelne Aufgabenbereiche Stabsgruppen einsetzen, deren Mitglieder nicht der Geschäftsleitung angehören müssen. Die Stabsgruppen stellen Antrag an die Geschäftsleitung.

#### **D. Revisionsstelle**

Art. 19 Die Revisionsstelle hat die Rechnungsführung der Bezirkspartei zu kontrollieren und der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Diese Aufgabe kann auch an eine Sektion übertragen werden, die ihrerseits die Rechnungsrevisoren bestimmt.

#### **E. Vollversammlung, Urabstimmung**

Art. 20 Die Geschäftsleitung und die PräsidentInnenkonferenz können nach Bedarf zu allen Geschäften eine Vollversammlung einberufen.

Ausserdem hat die Geschäftsleitung eine Vollversammlung einzuberufen, wenn eine Parteisektion oder 20 Mitglieder von Bezirkssektionen dies schriftlich verlangen.

Vollversammlungen sind mindestens 10 Tage vor ihrer Durchführung durch Zustellung der Einladung mit den Traktanden an die

Parteisektionen und durch Publikation im Publikationsorgan der Bezirkspartei anzukünden.

Ein Drittel der Anwesenden an einer Vollversammlung kann verlangen, dass eine Urabstimmung gemäss SPS-Reglement durchgeführt wird.

### III. Finanzen

Art. 21 Die Finanzen der Bezirkspartei werden durch die Mitgliederbeiträge, Anteile der Parteiausgleichsbeiträge, durch Zinsen und Spenden aufgebracht.

Ausserhalb des von der Delegiertenversammlung genehmigten Budgets entscheidet die Geschäftsleitung über einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000.-- pro Jahr und über jährlich wiederkehrende Ausgaben von Fr. 1'000.--. Höhere Ausgaben müssen von der Delegiertenversammlung bewilligt werden. Ausnahmen: Ausgaben über Fr. 5'000.- welche eine Folge dringender Beschlüsse der Geschäftsleitung, gemäss Art. 11 Abs. 4 dieser Statuten sind, bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

Über die Beteiligung an Genossenschaften, Vereinen, Stiftungen und dergleichen entscheidet immer die Delegiertenversammlung.

### IV. Auflösung, Statutenänderung

Art. 22 Die Bezirkspartei kann nicht aufgelöst werden, solange im Bezirk mindestens drei Sektionen bestehen. Ein Auflösungs-Beschluss bedarf der Zustimmung der Kantonalpartei.

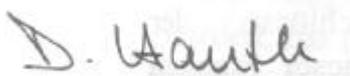
Bei rechtsgültig beschlossener Auflösung der Bezirkspartei geht das gesamte Vermögen an die Kantonalpartei zur Verwaltung, bis sich wieder eine Bezirkspartei konstituiert hat.

Art. 23 Diese Statuten können nur durch eine Delegiertenversammlung abgeändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die kantonale Geschäftsleitung.

Art. 24 Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 23. November 1995 in Kraft.

**Die Aktuarin**

**Der Präsident**



Doris Hautle

Mario Galli

**Diese Statuten sind anlässlich der a.O. DV vom 23. November 1995  
beschlossen worden und ersetzen die Statuten vom 5. Juni 1982.**